

Studienordnung für den Studiengang Kulturarbeit

Die Studienordnung (StO) für den grundständigen Studiengang KulturArbeit an der Fachhochschule Potsdam wurde auf der Grundlage des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 und der eingearbeiteten Satzungsänderung (vom Senat der Hochschule in seiner Sitzung am 04.04.2001 empfohlen) von der Rektorin genehmigt und vom Fachbereichsrat erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Einschreibung
- § 4 Studienberatung
- § 5 Dauer, Gliederung und Abschluss des Studiums
- § 6 Studienbereiche
- § 7 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Praktisches Studiensemester
- § 11 Veranstaltungsformen
- § 12 Leistungsnachweise im Studienverlauf
- § 13 Diplomvorprüfung und Diplomprüfung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang

- Anhang 1: Empfehlung für die Verteilung der Semesterwochenstunden
- Anhang 2: Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung und der Praktikumsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Studiengang KulturArbeit an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der grundständige Studiengang KulturArbeit zielt auf einen neuen Typ beruflicher Qualifikation für Tätigkeitsfelder in der öffentlichen, privaten und freien Kulturarbeit, der Erkenntnisse und Erfahrungen der Kulturvermittlung, der Kulturverwaltung, des Kulturmanagements und der angewandten Kulturwissenschaften verbindet. Grundlage des Studienkonzepts ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisbezogene Ausbildung.

(2) Das Studium der KulturArbeit befähigt Absolventinnen und Absolventen, in öffentlichen und privaten Einrichtungen, in Projekten und Initiativen der Kulturarbeit oder in der Kulturwirtschaft im In- und Ausland, Aufgaben der Entwicklung, Organisation und Vermittlung kultureller Angebote selbständig zu übernehmen und professionell zu bearbeiten.

(3) Die aktuellen Tätigkeitsbereiche der Kulturarbeit sind vielfältig; die Übergänge zu anderen, der Kulturarbeit verwandten Berufen sind fließend. Zukünftige Kulturarbeiter/innen qualifizieren sich für ein breites Aufgabenspektrum und unterschiedliche Einsatzfelder. Eine enge Verbindung von Theorie und Praxis, die Arbeit in Projekten und mit Praktikern sowie der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind daher wesentliche Elemente des Studiengangs KulturArbeit.

§ 3 Studienbeginn und Einschreibung

(1) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Für die Zulassung zum Studium gelten die Regelungen der "Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Studiengang KulturArbeit an der Fachhochschule Potsdam" in der Fassung vom 09.10.1997.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibe- und Prüfungsmodalitäten sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienfachliche Beratung ist Aufgabe des Studiengangs KulturArbeit. Die studienfachliche Beratung informiert und berät insbesondere:

- in Fragen zu Inhalten, Aufbau und Anforderungen des Studiums,
- bei der Studiengestaltung sowie in Praktikumsangelegenheiten,
- in Prüfungsfragen und bei Prüfungsproblemen.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule führt eine spezielle Studienberatung durch und informiert über spezifische Studienbedingungen.

(4) Spezielle Studienberatungen für frauenspezifische Belange führt die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule durch.

§ 5 Dauer, Gliederung und Abschluss des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des grundständigen Studiengangs KulturArbeit beträgt 8 Semester. Ein praktisches Studiensemester und die Prüfungszeit sind eingeschlossen. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern, davon ein praktisches Studiensemester (5. Semester), und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Akademischen Grad: Diplom-KulturArbeiterin (FH) bzw. Diplom-KulturArbeiter (FH).

§ 6 Studienbereiche

(1) Das Studium der KulturArbeit umfasst die Studienbereiche des Hauptfachs (vier Kernbereiche einschließlich Projektarbeit und zwei Querschnittbereiche) sowie ein Nebenfach.

(2) Die Studienbereiche des Hauptfachs sind die inhaltlich strukturierenden Elemente des Studiums. Die im folgenden aufgeführten wesentlichen Inhalte der Studienbereiche bedeuten keine endgültige Festbeschreibung. Änderungen können aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis notwendig werden.

(3) Das Hauptfach umfasst vier Kernbereiche und zwei Querschnittbereiche. Die Kernbereiche sind die zentralen Bausteine des Hauptfachs. Die Querschnittbereiche ergänzen das Hauptfach durch zusätzliche Angebote der hauptamtlich Lehrenden oder durch Lehrbeauftragte bzw. durch einschlägige Angebote anderer Fachbereiche der Fachhochschule Potsdam. Die Studienbereiche des Hauptfachs sind:

- 1 Kultureller und sozialer Wandel (Kernbereich 1)**
 - 1.1 Zivilisation und Kultur im europäischen Einigungsprozess
 - 1.2 Soziologie und (Kultur)theorie der Gesellschaften im Wandel
 - 1.3 Kulturgeschichte und Kulturpolitik
 - 1.4 Kultur und infrastrukturelle Entwicklung
- 2 Kultur und Projektarbeit (Kernbereich 2)**
 - 2.1 Theorie der Projektarbeit
 - 2.2 Methoden des Projektmanagements
 - 2.3 Praktische Projektarbeit
 - 2.4 Entwicklung und Inszenierung von Kulturprojekten
- 3 Kulturmanagement und Kulturverwaltung (Kernbereich 3)**
 - 3.1 Recht, Politik, Verwaltung
 - 3.2 Förderung, Finanzierung, Bewirtschaftung
 - 3.3 Marketing, Planung, Public Relations
 - 3.4 Theorien und Dimensionen des Kulturmanagements
- 4 Medientheorie und Medienpraxis mit dem Schwerpunkt Neue Medien (Kernbereich 4)**
 - 4.1 Kulturelles Gedächtnis und Zugriff auf neue Wissensspeicher
 - 4.2 Geschichte der neuen Medien und kulturelle Gestaltung von Zukunftstechnologien
 - 4.3 Kulturelle Orientierung und Erwerb technologischer Kompetenz
 - 4.4 Wahrnehmungstheorie und Schaffung neuer kultureller Werte

- 5 Ästhetik (Querschnittbereich)**
- 5.1 Philosophische Ästhetik
- 5.2 Alltagsästhetik und Massenkultur
- 5.3 Ästhetische Erfahrung
- 5.4 Kunstformen und Kulturinstitutionen

- 6 Propädeutik/Selbstmanagement (Querschnittbereich)**
- 6.1 Wissenschaftliches Arbeiten, Schreiben in Ausbildung und Beruf
- 6.2 Kommunikation und Präsentation
- 6.3 Zeitmanagement, Kreativitätstechniken
- 6.4 Kultur und Arbeitsmarkt, "Self promotion"

(4) Im Nebenfach setzen sich die Studierenden mit einem Praxisfeld auseinander. Die Themen und die Zahl der anerkannten Nebenfächer werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Veränderungen im Fächerspektrum wird sichergestellt, dass Studierende ein gewähltes Nebenfach bis zum Abschluss studieren können. Die Wahl des Nebenfachs sollte, im Rahmen des Angebots, nach individueller Neigung und dem angestrebten Tätigkeitsbereich erfolgen.

**§ 7
 Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium der KulturArbeit ohne die Praktika im praktischen Studiensemester umfasst insgesamt 134 Semesterwochenstunden. Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die Studienbereiche:

	Schwerpunkt	Grundstudium	Hauptstudium	Insges.
1	Kultureller und sozialer Wandel (Kernbereich)	14	10	24
2	Kultur und Projektarbeit (Kernbereich)	8	10	18
3	Kulturmanagement und Kulturverwaltung (Kernbereich)	14	10	24
4	Medientheorie und Medienpraxis (Kernbereich)	14	10	24
5	Ästhetik (Querschnittbereich)	4	2	6

6	Propädeutik/Selbstmanagement (Querschnittbereich)	4	2	6
7	Projekte (praktische Projektarbeit)	8		8
8	Nebenfach	14	10	24
	Summe Semesterwochenstunden	80	54	134

**§ 8
 Aufbau des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium besteht aus vier Studiensemestern mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt 80 SWS. Es schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(2) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen des Hauptfachs werden grundlegende theoretische Kenntnisse aus den für die KulturArbeit relevanten Fachdisziplinen vermittelt. Insbesondere die als Pflichtveranstaltungen ausgewiesenen Lehrangebote vermitteln diese Grundlagenkenntnisse. Bei den Projekten, die in der Regel ab dem 2. Semester angeboten werden, steht die praktische Arbeit im Vordergrund.

(3) Im Nebenfach können die Studierenden nach eigenen Interessen und in Absprache mit den Lehrenden Veranstaltungen im Bereich des Grundstudiums belegen. Mit der Vorlage des Leistungsnachweises entscheiden sich die Studierenden verbindlich für ein Nebenfach.

**§ 9
 Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern und schließt mit der Diplomprüfung ab. Das erste Semester des Hauptstudiums ist als praktisches Studiensemester zu absolvieren. Die Anzahl der Semesterwochenstunden im Hauptstudium beträgt 54 SWS, ausschließlich der praktischen Tätigkeit außerhalb der Hochschule im praktischen Studiensemester.

(2) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium vermittelten und praktischen Kenntnissen auf. In den Studienbereichen des Hauptfachs werden die erworbenen Kenntnisse in wissenschaftlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufspraxis vertieft und vervollständigt.

(3) Die Wahl des Nebenfachs ist für das Hauptstudium bindend. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 10

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester dient der Erprobung und Einübung praktischer Fähigkeiten auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Gleichzeitig sollen die Studierenden durch das Praxissemester Einblick in die Arbeitsfelder der Kulturarbeit gewinnen und ihre Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder der Kulturarbeit erfahren und überprüfen.

(2) Das praktische Studiensemester ist Teil des Hauptstudiums und findet im 5. Semester statt. Es umfasst praktische Tätigkeiten im Berufsfeld von insgesamt 20 Wochen sowie die Begleitveranstaltungen an der Fachhochschule.

(3) Das praktische Studiensemester kann in allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Unternehmen sowie bei freien Trägern abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der Student/die Studentin im Bereich Kulturarbeit eingesetzt wird.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs KulturArbeit.

§ 11

Veranstaltungsformen

Vorlesung (V)

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.

Seminar (S)

Im Seminar werden Theorien, Fakten, Erkenntnisse vorgestellt und erörtert sowie exemplarische Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig erarbeitet und präsentiert.

Übung (Ü)

Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, eingeübt und vertieft.

Projekte/Projektarbeit (P)

Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse und Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld.

Sie wird unter Leitung eines hauptamtlichen Dozenten in Kooperation mit Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.

Kolloquium (K)

Im Kolloquium werden komplexere Fragestellungen und fachwissenschaftliche Themen in einem vom Dozenten festzulegenden Teilnehmerkreis diskursiv erörtert. Das Kolloquium dient insbesondere der Prüfungsvorbereitung oder als Forum für Expertengespräche und Fachvorträge.

Exkursion (Ex)

Exkursionen bieten die Möglichkeit, Orte, Institutionen, Arbeitsfelder und Akteure vor Ort kennen zu lernen. Sie erweitern und vertiefen den Einblick in das Spektrum der Ansätze und Handlungsfelder der Kulturarbeit.

§ 12

Leistungsnachweise im Studienverlauf

(1) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen; sie sind die Voraussetzung zur Teilnahme an den studienabschließenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium. (Siehe hierzu die Übersicht im Anhang)

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden erbracht, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (benoteter Leistungsnachweis) oder mit dem Prädikat „mit Erfolg“ (unbenoteter Leistungsnachweis) bewertet wurden.

(3) Die Voraussetzungen sowie Art und Umfang von studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden von der zuständigen Lehrkraft festgelegt. Es kommen insbesondere in Betracht:

a) **Übung**

Eine Übung umfasst die Bearbeitung einer eingegrenzten theoretischen oder praktischen Aufgabenstellung in schriftlicher oder mündlicher Form. Eine Übung wird in der Regel innerhalb einer Lehrveranstaltung oder bis zur nächsten Lehrveranstaltung erbracht. Die Anforderungen werden von der zuständigen Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

b) **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit erfordert eine umfassende theoretische und/oder empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Lehrgebietes. Der Umfang und die Bearbeitungszeit sind vom Lehrenden festzulegen. Die Aufgabe sollte so gestellt sein, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wo-

chen bearbeitet werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

c) Referat

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Lehrgebiets unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Es umfasst die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse in mündlicher (Vortrag mit anschließender Diskussion) und in schriftlicher (ausführliches Thesenpapier) Form. Der Umfang und die Bearbeitungszeit sind vom Lehrenden festzulegen. Buchstabe b) letzter Satz gilt entsprechend.

d) Semesterklausur

Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung eines vom Lehrenden festgesetzten Themas oder Falles aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Lehrgebiets in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Dem Studierenden sind mindestens zwei Themen zur Auswahl zu geben. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden.

e) Projektbericht

Ein projektbezogener Leistungsnachweis erfordert die aktive und kontinuierliche Mitarbeit in einem Projekt als Voraussetzung und ist in Form eines Referats (oder in Form einer künstlerischen Gestaltung) mit einer schriftlichen Darstellung, Begründung und Auswertung des Projekts zu erbringen. Umfang, Bearbeitungszeit und Darstellungsform sind vom Lehrenden festzulegen. Buchstabe b) letzter Satz gilt entsprechend.

g) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht reflektiert die in den Praktika während des praktischen Studiensemesters gemachten Erfahrungen. In diesem schriftlichen Bericht soll der Studierende seine Fähigkeiten zur Reflexion der Handlungsanforderungen der Berufspraxis sowie der Verbindung von Studium und Praxis deutlich machen (siehe hierzu Praktikumsordnung des Studiengangs KulturArbeit).

studienbegleitende und studienabschließende benotete Prüfungsleistungen sowie unbenotete Nachweise als Zulassungsvoraussetzung nach Anhang 2. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende und studienabschließende benotete Prüfungsleistungen, die Diplomarbeit sowie den unbenoteten Nachweis zum Praxissemester als Zulassungsvoraussetzung nach Anhang 2. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 30.05.2001

§ 13

Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Die Diplomvorprüfung umfasst

Anhang 1 : Empfehlung für die Verteilung der Semesterwochenstunden (als Orientierung)

Studienbereiche	Semester	Grundstudium				Hauptstudium				SWS
		1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Kultureller und sozialer Wandel					Praxis				24
1.1	Zivilisation und Kultur im europäischen Einigungsprozess		2				2			
1.2	Soziologie und (Kultur)theorie der Gesellschaften im Wandel	2	2					2		
1.3	Kulturgeschichte und Kulturpolitik	2		2			2			
1.4	Kultur und infrastrukturelle Entwicklung			2	2			2	2	
2	Kultur und Projektarbeit									18
2.1	Theorie der Projektarbeit	2			2				2	
2.2	Methoden des Projektmanagements		2				2			
2.3	Praktische Projektarbeit						2	2		
2.4	Entwicklung und Inszenierung von Kulturprojekten			2				2		
3	Kulturmanagement und Kulturverwaltung									24
3.1	Recht, Politik, Verwaltung	2		2						
3.2	Förderung, Finanzierung, Bewirtschaftung		4							
3.3	Marketing, Planung, Public Relations			2			2	2		
3.4	Theorien und Dimensionen des Kulturmanagements	2			2		2	2	2	

Studienbereiche	Semester	Grundstudium				Hauptstudium				SWS
		1	2	3	4	5	6	7	8	
4	Medientheorie und Medienpraxis					Praxis				24
4.1	Kulturelles Gedächtnis und Zugriff auf neue Wissensspeicher						2			
4.2	Geschichte der neuen Medien und kulturelle Gestaltung von Zukunftstechnologien	2		2						
4.3	Kulturelle Orientierung und Erwerb technologischer Kompetenz	4		2	1		3	3		
4.4	Wahrnehmungstheorie und Schaffung neuer kultureller Werte		2		1				2	
5	Ästhetik (Querschnittbereich)		2		2		2			6
6	Propädeutik/Selbstmanagement (Querschnittbereich)		2	2				2		6
7	Projekte		4	2	2					8
8	Nebenfach	4	4	4	2		4	4	2	24
Summe der Semesterwochenstunden		20	24	22	14		23	21	10	134

Anhang 2: Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsbereich	Grundstudium	Hauptstudium
1 Kultureller und sozialer Wandel	1 unbenoteter Nachweis 1 benoteter Nachweis	
2 Kultur und Projektarbeit	1 unbenoteter Nachweis 1 benoteter Nachweis	1 benoteter Nachweis
3 Kulturmanagement und Kulturverwaltung	1 unbenoteter Nachweis 1 benoteter Nachweis	
4 Medientheorie und Medienpraxis	1 unbenoteter Nachweis 1 benoteter Nachweis	
5 Projekte	1 unbenoteter Nachweis	
6 Ästhetik	1 unbenoteter Nachweis	
7 Propädeutik/Selbstmanagement	1 unbenoteter Nachweis	
8 Nebenfach/Spezialisierung	1 benoteter Nachweis	1 benoteter Nachweis
9 Wahlpflicht (alternativ)		1 benoteter Nachweis nach Wahl: Bereich 3 oder Bereich 4
10 Diplomarbeit		1 benoteter Nachweis
11 Bericht Praxissemester		1 unbenoteter Nachweis
12 Studienabschließende Prüfungen	1 benotete Klausur und 1 benotete mündliche Prüfung studienbereichsübergreifend	1 benotete Klausur Bereich 1 1 benotete mündliche Prüfung als Kolloquium zur Diplomarbeit 1 benotete mündliche Prüfung nach Wahl: Bereiche 1 bis 4 oder Ästhetik oder Nebenfach/Spezialisierung
Abschluss	Diplomvorprüfung	Diplomprüfung